Tribunale Penale Federale
Bellinzona
22 LUG. 2016
Inviato il 21.07.16

DOPPEL

Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura publica federala

CH-3003 Bern, BA
EINSCHREIBEN
Bundesstrafgericht
Beschwerdekammer
z.Hd. Herrn Stephan Blätter
Präsident der Beschwerdekammer
Postfach 2720
6501 Bellinzona

Stv. Bundesanwalt: Ruedi Montanari
Juristische Sekretärin OAB: Laura Hischier
Verfahrensnummer: OAB.16.0022-MON
Bern, 21. Juli 2016

BB.2016.192 / Stellungnahme zur Beschwerde

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundestrafrichterinnen und Bundesstrafrichter

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu rubrizierter Beschwerde Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen innert der uns gesetzten Frist das Folgende mit:

Sie finden beigefügt die Kopie eines erläuternden Schreibens, welches wir am 16. Juni 2016 der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft zugestellt haben (Beilage 1). Dieses Dokument wird hiermit ausdrücklich zum integrierenden Bestandteil unserer Stellungnahme erklärt. Darüber hinaus möchten wir unsere ergänzenden Ausführungen auf den nach wie vor fehlenden Verdacht einer Mittäterschaft der AMAG und Ihrer Organe (nachfolgend AMAG) beschränken.

Der Beschwerdeführer bemüht sich namentlich gegen die AMAG einen Tatverdacht zu konstruieren. Dabei wird versucht, die AMAG mit der Volkswagen AG gleichzusetzen und so zur Mittäterin zu machen. Dabei wird verkannt, dass die AMAG keine Tochter der Volkswagen AG, sondern eine selbständige Schweizer Firma ist, welche lediglich vertraglich mit der Volkswagen AG verbunden ist. Darüber hinausgehende Fakten, welche für eine Mittäterschaft sprechen könnten, fehlen bis dato gänzlich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass

Bundesanwaltschaft BA
Laura Hischier
Taubenstrasse 16
3003 Bern
Tel. +41 58 462 53 76, Fax +41 58 462 45 07
www.bundesanwaltschaft.ch

die Volkswagen AG wohlweislich auf die Mitwirkung von irgendwelchen Verbündeten verzichtet hat. Immerhin vermag niemand die offenbar täuschenden Angaben besser und glaubwürdiger zu vertreten, als derjenige, der keine Kenntnis von der betreffenden Täuschung hat. Insofern ist ein Mitwissertum bzw. eine Mittäterschaft der AMAG nicht nur undenkbar, sondern logischerweise auszuschliessen. Auch wenn man diese Auffassung nicht teilt, so bleibt es dabei, dass der Beschwerdeführer nach wie vor keine konkreten Anhaltspunkte bzw. Fakten benannt hat, welche einen genügenden Tatverdacht begründen könnten. Seine Ausführungen und Interpretationen basieren nach wie vor auf Annahmen und Vermutungen.

Ohne hinreichenden Tatverdacht fehlen denn auch jegliche Ermittlungsansätze. Der Nutzen von allfälligen Untersuchungshandlungen in der Schweiz wäre daher höchst zweifelhaft. Entsprechend würden allfällige Hausdurchsuchungen oder gar Befragungen zu blossen Feigenblättern für eine ohne genügende Verdachtsbasis geführte Untersuchung verkommen. Diese Gefahr gilt es im Interesse einer glaubwürdigen Strafverfolgung zu vermeiden.

Aufgrund des Gesagten beantragen wir die vollumfängliche Abweisung der hier interessierenden Beschwerde und die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Freundliche Grüsse

Bundesanwaltschaft BA

Ruedi Montanari
Stv. Bundesanwalt

Im Doppel

Beilage: Kopie des Schreibens an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 16. Juni 2016, ohne Beilagen (Beilage 1)

Aktenverzeichnis OAB.16.0022-Mon (chronologisch)

18.12.2015	RA Roulet (BRS Avocats)/BA - Schreiben vom 17.12.2015
27.01.2016	RA Roulet (BRS Avocats)/BA - Schreiben vom 26.01.2016
28.01.2016	BA/RA Roulet (BRS Avocats) - Antwortschreiben
08.02.2016	Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)/BA - Schreiben vom 04.02.2016
08.02.2016	Fédération romande des consommateurs (FRC)/BA - Schreiben vom 05.02.2016
15.02.2016	RA Roulet (BRS Avocats)/BA - Schreiben vom 11.02.2016
19.02.2016	BA/SKS - Antwortschreiben
22.02.2016	BA/FRC - Antwortschreiben
01.03.2016	SKS/BA - 2. Schreiben SKS vom 24.02.2016
04.03.2016	VCS/BA - Schreiben vom 03.03.2016
09.03.2016	Aktennotiz - Telefonat (Ruedi Montanari) mit SKS (Sara Stalder) vom 09.03.2016
09.03.2016	BA/VCS - Antwortschreiben
14.03.2016	RA Roulet (BRS Avocats)/BA - Schreiben (1/2) vom 11.03.2016
14.03.2016	RA Roulet (BRS Avocats)/BA - Schreiben (2/2) vom 11.03.2016
22.03.2016	BA/RA Roulet (BRS Avocats) - Antwortschreiben
04.04.2016	RA Roulet (BRS Avocats)/BA - Schreiben vom 04.04.2016
15.04.2016	BA/StA Braunschweig (D) - Begleitschreiben "Übermittlung der Strafanzeigen"
15.04.2016	BA/StA Braunschweig (D) - StrUb i.S. VW
18.04.2016	BA/RA Roulet (BRS Avocats) - 2. Antwortschreiben
21.04.2016	BA/private Anzeiger und Rechtsvertreter - Informationsschreiben betr. Weiterleitung der Anzeigen nach Deutschland (deutsch/französisch/italienisch)
26.04.2016	RA Roulet (BRS Avocats)/BA - Schreiben vom 25.04.2016
29.04.2016	SKS/BA - Eingang Strafanzeige
03.05.2016	StA Braunschweig (D)/BA - Empfangsbestätigung

04.05.2016	BA/StA Braunschweig (D) - Übermittlung Passwort für Datenstick
20.05.2016	StA Braunschweig (D)/BA - Übernahmebestätigung
26.05.2016	BA/Rechtsvertreter - Nichtanhandnahmeverfügung (Einschreiben)
27.05.2016	BA/sämtliche Anzeiger/-innen ohne Rechtsvertreter, Beschuldigte, SKS und FRC - Nichtanhandnahmeverfügung (inkl. franz. Übersetzung) (Empfangsschein)
30.05.2016	BA/AB-BA - Übermittlung sämtlicher Korrespondenz i.S. Dossier OAB.16.0022-Mon (per E-Mail)
02.06.2016	AB-BA/BA - Aufsichtsbeschwerde des SKS vom 24.05.2016 mit Bitte um Stellungnahme
16.06.2016	BA/AB-BA - Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde des SKS vom 24.05.2016
20.06.2016 (17.06.2016 Eingang Fax)	BstrGer/BA - Gesuch Akteneinreichung
Gemäss telefonischer Rücksprache mit Frau Ch. Blätter (BStrGer) wurden folgende Dokumente nicht beigelegt, können bei Bedarf aber nachgereicht werden:	
ab Oktober 2015	Strafanzeigen (nur in elektronischer Form vorliegend)
ab 30.05.2016	private Anzeiger/BA - Empfangsbestätigungen NAV vom 27.05.2016
ab 06.06.2016	private Anzeiger/BA - Kopie z.K. betr. Rekurs gegen NAV vom 27.05.2016

Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura publica federala

COPIA

P.P. CH-3003 Bern, BA, DIR

Aufsichtsbehörde über die
Bundesanwaltschaft (AB-BA)
Frau Dr. Adrienne Heil-Froidevaux
Postfach 5221
3001 Bern

Referenz: DIR.16.0006
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Med
Bern, 16. Juni 2016

Aufsichtsbeschwerde der Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) vom 24. Mai 2016 i.S. VW-Abgasskandal: Überweisung Strafanzeigen an Strafverfolgungsbehörde in Braunschweig

Sehr geehrte Frau Heil-Froidevaux

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) vom 1. Juni 2016 in rubrizierter Angelegenheit und lassen Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zum Inhalt der Aufsichtsbeschwerde der SKS zukommen.

1. Zum Strafübernahmeersuchen an die Staatsanwaltschaft Braunschweig / Deutschland

1.1 Die Bundesanwaltschaft (BA) hatte sich im Oktober 2015 im Rahmen der Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) mit den 26 kantonalen Staatsanwaltschaften darauf geeinigt, dass sämtliche in der Schweiz eingereichten Strafanzeigen im Kontext der sog. "VW-Abgasaffäre" bei der BA gesammelt und einer koordinierten, gesamtschweizerischen Lösung zugeführt werden sollen.[1] Die zwischenzeitlich rund 2000 bei der BA eingegangenen Strafanzeigen wurden in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Braunschweig, welche in Deutschland bereits eine die gesamte Faktenlage berücksichtigende Strafuntersuchung führt, zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.[2]

---

1 Vgl. Medienmitteilung der SSK vom 29. Oktober 2015, abrufbar unter *https://www.ssk-cps.ch/sites/default/files/medienmitteilungen/29.10_vw_dt.pdf*.

2 Vgl. Medienmitteilung der BA vom 22. April 2016, abrufbar unter *https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=61473*.

Bundesanwaltschaft BA
Alexander Medved
Taubenstrasse 16, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 75 81, Fax +41 58 462 45 07
www.bundesanwaltschaft.ch

1.2 Das entsprechende Strafübernahmeersuchen vom 15. April 2016 (Beilage 1) stützt sich auf Art. 88 Bst. a des Rechtshilfegesetzes (IRSG; SR 351.1) sowie die einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (SR 0.353.1), des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1) und des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61).

1.3 Gegen die Stellung eines schweizerischen Strafübernahmeersuchens ist grundsätzlich keine Beschwerde vorgesehen. Nur die verdächtige Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, kann die Stellung eines Strafübernahmeersuchens beim Bundesstrafgericht anfechten (Art. 25 Abs. 2 IRSG).[3]

1.4 Eine Kopie des von der BA gestellten Strafübernahmeersuchens ging an den Fachbereich Internationales Strafrecht im Bundesamt für Justiz (BJ), welches die Aufsicht über die Anwendung des Rechtshilfegesetzes ausübt (Art. 3 der Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11).

1.5 Mit Schreiben vom 9. Mai 2016 (Beilage 2) bestätigte die Staatsanwaltschaft Braunschweig die Übernahme der Strafverfolgung gemäss Strafübernahmeersuchen der BA.

1.6 Das Vorgehen der BA wurde einerseits mit der Staatsanwaltschaft Braunschweig abgesprochen, weil es keinen Sinn macht, dass in verschiedenen europäischen Staaten Strafverfahren zum selben Sachverhalt geführt werden, von denen im Lichte von Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ[4]) nur eines erfolgreich sein kann (vgl. Ziff. 1.7). Andererseits stellt das von der BA gewählte und mit den übrigen schweizerischen Strafverfolgungsbehörden koordinierte Vorgehen keinen Alleingang dar, denn auch weitere betroffene europäische Staaten streben eine Bündelung ihrer Straffälle in der Hand der deutschen Behörden an. Zu diesem Zweck fand am 10. März 2016 ein Koordinationstreffen im Rahmen von Eurojust[5] statt, an welchem der Stv. Bundesanwalt Ruedi Montanari teilnahm.

1.7 Entgegen dem offenbaren (Miss-) Verständnis der SKS bildet Art. 54 SDÜ *nicht* die Rechtsgrundlage für das Strafübernahmeersuchen der BA. Vielmehr hat die BA das darin geregelte Verbot der doppelten Bestrafung (*ne bis in idem*)[6] in ihre Gesamtbeurteilung miteinbezogen. Eine Verurteilung des VW-Konzerns bzw. von Mitarbeitenden desselben in der Schweiz ist nicht möglich, wenn der Sachverhalt nach durchgeführter und rechtskräftig abgeschlossener Strafuntersuchung in Deutschland (Erstverfolgerstaat) eine *res iudicata* darstellt. Eine verfahrenseinheitliche Strafverfolgung in Deutschland ist nach Einschätzung der BA vorliegend die erfolgversprechendste Vorgehensweise, weil nach bisherigem Kenntnisstand die mutmassliche Täterschaft und deren möglicherweise strafbaren Handlungen in Deutschland zu ermitteln sind.

Es ist insbesondere *im Hinblick* auf Art. 54 SDÜ und seine Auswirkungen naheliegend, dass primär in Deutschland ein Strafverfahren durchgeführt wird, das die gesamte Faktenlage und damit alle betroffenen 11 Millionen Fahrzeuge in aller Welt berücksichtigt.

---

3 Vgl. die Ausführungen des BJ unter *https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/rechtshilfe/strafsachen/strafverfolgung.html*.

4 Erhältlich unter *http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/straf/recht/multilateral/sdue.html*.

5 Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union.

6 Vgl. auch Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b IRSG.

So würden die zuständigen Behörden in Deutschland vor Abschluss ihres eigenen Strafverfahrens rechtshilfeweise keine Beweismittel aushändigen. Die zuständige Staatsanwaltschaft Braunschweig hat im Rahmen des erwähnten Koordinationstreffens zu verstehen gegeben, jegliches Risiko vermeiden zu wollen, dass Art. 54 SDÜ aufgrund eines abschliessenden Entscheids in einem anderen europäischen Land zur Anwendung käme und damit die eigenen Verfahrensbemühungen scheitern könnten.[7] Somit hat Art. 54 SDÜ einen *faktischen* und in diesem Sinne *vorwirkenden Einfluss* auf die Bereitschaft der deutschen Behörden, rechtshilfeweise Beweismittel ans Ausland zu liefern, und damit gleichzeitig auch auf die tatsächlichen Handlungsoptionen der Strafverfolgungsbehörden anderer europäischer Länder.

1.8 Gegen in der Schweiz befindliche natürliche oder juristische Personen bestehen *bis dato* keine konkreten bzw. rechtsgenüglichen Verdachtsmomente (vgl. sogleich Ziff. 2.2).

2. <u>Zur Frage strafrechtlicher Untersuchungshandlungen in der Schweiz resp. durch die BA</u>

2.1 Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen, wenn die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird, sofern nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen. Die BA hat diese Voraussetzungen bejaht und in der vorliegenden Strafsache bezüglich der bereits von der Staatsanwaltschaft Braunschweig in Deutschland verfolgten, mutmasslichen Täterschaft entschieden, gemäss Art. 8 Abs. 4 StPO kein Strafverfahren zu eröffnen, sondern eine Nichtanhandnahme nach Art. 310 Abs. 1 Bst. c StPO zu verfügen.

2.2 Im Hinblick auf eine mögliche Täterschaft in der Schweiz – wie die in einzelnen Strafanzeigen bezeichnete "AMAG" bzw. deren Verantwortliche – hat die BA festgestellt, dass in der Schweiz keine konkreten Hinweise vorliegen, die für einen hinreichenden Anfangsverdacht nach Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO genügen könnten, wodurch auch konkrete Ermittlungsansätze fehlen. Die BA ist zum Schluss gekommen, dass in Ermangelung eines hinreichenden Anfangsverdachts auf die Eröffnung einer Untersuchung zu verzichten und eine Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO zu verfügen ist.

2.3 Die entsprechende Nichtanhandnahmeverfügung hat die BA am 27. Mai 2016 erlassen (Beilage 3).

2.4 Die anzeigenden Personen haben gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihr die Strafverfolgungsbehörde zumindest auf Anfrage hin mitteilt, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird. Die anzeigende SKS wurde von der BA mit der Nichtanhandnahmeverfügung bedient (zugestellt gemäss Sendungsverfolgung der Post am 30. Mai 2016, Beilage 4), zumal die SKS gemäss Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) eine besondere prozessuale Stellung innehat.

---

7 "Eine parallele Strafverfolgung in mehreren Staaten kann zu einem konfliktträchtigen Wettlauf um die Erstentscheidung nach dem Motto 'Wer zuerst kommt, mahlt zuerst' führen. Der nicht zum Zuge kommende Staat hat seine polizeilichen und justiziellen Ressourcen letztlich nutzlos eingesetzt. Sein Strafverfahren läuft wegen des vom Erstverfolgerstaat geschaffenen Verfahrenshindernisses (Art. 54 SDÜ) ins Leere." Zitat aus: BERND HECKER, Statement: Jurisdiktionskonflikte in der EU, Ziff. II., abrufbar unter: *http://www.zis-online.com/dat/artikel/2011_2_526.pdf.*

2.5 Die Nichtanhandnahmeverfügung kann innert 10 Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden. Mehrere anzeigende Personen haben zwischenzeitlich dieses Rechtsmittel ergriffen, womit das Verfahren bei der Beschwerdekammer anhängig ist. Von einer allfälligen (diesbezüglichen) Beschwerde der SKS hat die BA bislang keine Kenntnis erhalten.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesanwaltschaft BA

A. Medved

Alexander Medved
Rechtskonsulent des Bundesanwalts

Kopie:
- *ad* Dossier OAB.16.0022-MON

Beilagen:
- Strafübernahmeersuchen der BA vom 15. April 2016
- Bestätigungsschreiben der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 9. Mai 2016
- Nichtanhandnahmeverfügung der BA vom 27. Mai 2016
- Sendungsverfolgung der Post als Zustellbeleg